



Verfügung über die Erfüllung der Schutzraumbaupflicht bei Neubauten

Projektverfasser (Kontrolle durch Gemeinde)	Adresse der Bauherrschaft		Adresse des Bauvorhabens				
	Name, Vorname: _____		Strasse, Nr.: _____				
	Strasse, Nr.: _____		Projektverfasser: _____				
	Postfach: _____	PLZ, Ort: _____	Adresse: _____				
PLZ, Ort: _____		Telefon: _____					
Gebäudeart (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} ZSV)							
Wohnhaus	Alters- und Pflegeheim	Spital	Anbau	Aufbau	Umbau	Nutzungsänderung	
Nähere Bezeichnung: _____							
Gebäudekosten (Art. 70 Abs. 6 ZSV)						CHF _____	
Anforderungen (Art. 70 ZSV; §§ 22. und 22 a. KZV)							
Anzahl erforderliche Schutzplätze für Bauvorhaben							
Berechnung: _____	Schutzplätze _____						
abzüglich im Jahr _____ erstellte (Obj.-Nr. _____)	Schutzplätze _____						
oder durch EB abgegoltene (Obj.-Nr. _____)	Schutzplätze _____						
Anforderungen (fehlende Anzahl)	Schutzplätze _____						
Beurteilung der Schutzraumbaupflicht gemäss Rückseite: Alle zutreffenden Nummern ankreuzen							
1 2 3 4 5 6 7							
<u>Antrag der Gemeinde (Art. 75 Abs. 2 ZSV)</u>							
Zu leistender Ersatzbeitrag:							
SP x CHF 1'400.00 pro SP = CHF				Datum: _____			
				Stempel, Unterschrift			
Kein bestehender SR vorhanden							
SR, Objektnummer _____, wird rückgebaut							
Gemeinde	Verfügung des Amtes für Militär und Zivilschutz				Datum: _____		
	Entscheid gemäss Antrag der Gemeinde				Amt für Militär und Zivilschutz Fachstelle Schutzbau		
Kanton	Korrektur durch Fachstelle Schutzbau: _____				Jann Schmidt Chef Fachstelle		
	Bemerkungen: _____						
Rechtsmittelbelehrung: Der Ersatzbeitrag ist vor Baubeginn der Gemeinde zu entrichten. Gegen diese Verfügung kann die Bauherrschaft innert 30 Tagen seit der Zustellung bei der Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.							
Gesetzliche Bestimmungen: ZSV vom 11. November 2020 (Stand am 1. Januar 2026) und KZV vom 17. September 2008							
Verteiler: Original Bauherrschaft/Projektverfasser			1 Kopie Gemeinde/Kontrollorgan			1 Kopie Fachstelle Schutzbau	

Beurteilung der Schutzraumbaupflicht

Zutreffendes ankreuzen

A. Ausnahmen von der generellen Schutzraumbaupflicht

Gebäudekategorie ist im Anforderungskatalog Art. 70 Abs. 1 ZSV nicht enthalten.

Auf dem Areal bestehen genügend den Mindestanforderungen entsprechende Schutzplätze.

Falls eine oder mehrere der obigen Angaben zutreffen, ist das Bauvorhaben von der **Schutzraumbaupflicht ohne Auflage befreit**.

B. Schutzraumbau ist nicht erforderlich

- 1 Das Verfahren "AGB" ist genehmigt.
- 2 Die Gemeinde beantragt die Herabsetzung gemäss Art. 61 Abs. 1, Art. 62 Abs. 1 BZG und Art. 74 ZSV.
- 3 Gebäude mit weniger als 5 Schutzplätzen (Art. 70 Abs. 1^{bis} ZSV, § 22 a. KZV).
- 4 Gebäude mit weniger als 25 Schutzplätzen (Art. 70 Abs. 1 ZSV).
- 5 Schutzraumbau ist aus technischen Gründen gem. Art. 61 Abs. 2 BZG, Art. 71 ZSV und § 23. KZV nicht zu verantworten (Begründung beilegen).
- 6 Bauvorhaben liegt in dicht überbautem oder stark brandgefährdetem Gebiet (Art. 71 Abs. 1 ZSV).

Falls eine oder mehrere der obigen Angaben (Punkte 1 – 6) zutreffen, ist anstelle des Schutzraumbaus ein **Ersatzbeitrag** zu leisten.

C. Spezialfälle

- 7 Gesamtschutzplatzangebot gemäss Vereinbarung mit der Fachstelle Schutzbau. Solche Bauvorhaben sind als Spezialfälle mit der Fachstelle Schutzbau zu behandeln (z.B. Etappenbau, Arealbetrachtung).

Auszug aus:

Verordnung über den Zivilschutz

(Zivilschutzverordnung, ZSV)

vom 11. November 2020 (Stand am 1. Januar 2026)

Art. 70 Anzahl der Schutzplätze

¹ Die Anzahl der bei Neubauten zu erstellenden Schutzplätze beträgt:

- a. für Wohnhäuser ab 38 Zimmern: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer;
- b. für Spitäler, Alters- und Pflegeheime: ein Schutzplatz pro Patientenbett.

^{1bis} Als Neubauten gelten auch Anbauten, Aufbauten, Umbauten und Nutzungsänderungen, die zu zusätzlicher Wohnfläche oder einer Erhöhung der Anzahl Patientenbetten führen.

² Halbe Zimmer werden nicht mitgezählt.

³ Bei der Ermittlung der Schutzplattzahl werden Bruchteile von Schutzplätzen nicht berücksichtigt.

⁴ Überzählige Schutzplätze in Schutträumen werden bei der Berechnung berücksichtigt, sofern:

- a. sich die Räume in einem bestehenden Gebäude auf demselben Areal befinden wie der Neubau;
- b. das bestehende Gebäude demselben Eigentümer oder derselben Eigentümerin gehört wie der Neubau; und
- c. die bestehenden Räume den Mindestanforderungen nach Artikel 104 entsprechen.

⁵ Hat der Eigentümer oder die Eigentümerin für bestehende Gebäude auf demselben Areal Ersatzbeiträge geleistet, so werden diese bei der Berechnung ebenfalls berücksichtigt.

⁶ Übersteigen die anerkannten Mehrkosten des Schutträums 5 Prozent der Gebäudekosten, so ist die Zahl der Schutzplätze entsprechend herabzusetzen. Fällt damit deren Zahl unter 25, so hat der Eigentümer oder die Eigentümerin einen Ersatzbeitrag nach Artikel 61 Absatz 1 BZG zu entrichten.

⁷ Die Kantone können anordnen, dass in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten (Art. 74 Abs. 1), in denen eine Unterdeckung an Schutzplätzen besteht, auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutträume erstellt werden müssen.